

## Doppelte Haushaltsführung - Checkliste

Einen doppelten Haushalt führen Personen, die beruflich außerhalb des Orts, an dem sie wohnen, tätig oder beschäftigt sind und an diesem Ort eine Zweitwohnung haben. Aufwendungen aus Anlass einer doppelten Haushaltshaltung können daher nur Steuerpflichtige geltend machen, die außerhalb ihres Beschäftigungsortes einen eigenen Hausstand unterhalten.

### Zweitwohnung

- Mietwohnung
- Eigentumswohnung
- mobliertes Zimmer
- Hotelzimmer

### Abzugsfähige Aufwendungen

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Aufwendungen für die Zweitwohnung
- Umzugskosten

### Fahrtkosten

- Fahrtkosten für die erste und letzte Fahrt zur Zweitwohnung: Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten oder die pauschalen Dienstreisesätze (0,30 € bei Pkw)
- Familienheimfahrten: Ansatz für eine tatsächlich durchgeführte wöchentliche Familienheimfahrt mit 0,30 € je Entfernungskilometer. An Stelle der wöchentlichen Heimfahrt kann der Steuerpflichtige die Aufwendungen für ein Familienferngespräch bis 15 Minuten Dauer ansetzen.
- Kfz-Gestellung: ein geldwerter Vorteil bei einer Kfz-Gestellung durch den Arbeitgeber für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung ist nicht zu versteuern, soweit diesbezügliche Aufwendungen nach § 9 EStG als Werbungskosten abziehbar sind. Insoweit entfällt ein Werbungskostenabzug.
- Fahrtkosten zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte fallen nicht unter die doppelte Haushaltsführung. Diese Aufwendungen unterliegen im Rahmen der Entfernungspauschale dem Werbungskostenabzug.

### Verpflegungsmehraufwendungen

- Verpflegungsmehraufwendungen sind mit Pauschalbeträgen für die ersten drei Monate nach Dienstreisegrundsätzen mit bis zu 24 € täglich zu berücksichtigen. Maßgebend ist jeweils die Abwesenheit von der Hauptwohnung. Die Pauschalbeträge sind bei Familienheimfahrten entsprechend zu kürzen (ab 2014: An- und Abreisetag jeweils 12 €, voller Tag der Abwesenheit 24 €)
- steuerfreier Arbeitgeberersatz in Höhe der Pauschalbeträge möglich

### Zweitwohnung/Übernachungskosten

(steuerfreier Arbeitgeberersatz möglich, entweder in tatsächlicher Höhe oder mit Pauschalbeträgen – ersten 3 Monate 20 € je Übernachtung, Folgezeit bis zu 21 Monaten 5 € je Übernachtung)

### Mietwohnung (Angemessenheit: notwendig für eine alleinstehende Person bis zu 60qm)

- Miete
- Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser
- Aufwendungen für die notwendige Wohnungseinrichtung, z.B. Bett, Schränke, Sitzmobiliar, Küche- und Badeeinrichtung, Geschirr, Bettzeug - ggf. Abschreibung
- Beförderungsauslagen für die Einrichtung der Zweitwohnung
- Reinigungskosten
- Maklergebühr

### **Wohneigentum**

- AfA-Beträge
- Schuldzinsen
- Erhaltungsaufwendungen
- Grundbesitzabgaben und Versicherungen
- Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser
- Aufwendungen für die notwendige Wohnungseinrichtung, z.B. Bett, Schränke, Sitzmobiliar, Küche- und Badeeinrichtung, Geschirr, Bettzeug - ggf. Abschreibung
- Beförderungsauslagen für die Einrichtung der Zweitwohnung
- Reinigungskosten
- Maklergebühr

### **Umzugskosten**

- Nachweis, Pauschalvergütung nicht möglich
- Fahrtkosten zu Wohnungsbesichtigungen